Nr.: 02-2020 17. Jahrgang

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Rietz-Neuendorf - 08.04.2020 Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Ostern 2020
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Telefonliste/Durchwahlen
- Wichtige Telefonnummern
- Zu vermietende Wohnungen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Danksagung
- Pressemitteilung
- Informationen der WoWi Fürstenwalde

Ostern

Nach einem dunklen aber nur mäßigen Winter warten wir alle auf wärmere Sonnenstrahlen und die ersten grünen Knospen an den Zweigen. Mit dem Aufblühen der Natur schöpfen wir neuen Mut und neue Hoffnung.

Was wir zu Ostern suchen und finden, sind nicht nur süße Überraschungen. Es ist auch die Geborgenheit im Kreis der Familie, es ist das Zeichen der Natur einen neuen Anfang zu wagen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
in diesem Sinne wünschen wir Ihnen trotz der herausfordernden Zeit ein schönes Osterfest mit vielen bunten Ostereiern, einem fleißigen Osterhasen und einigen Tagen um den Alltag hinter sich zu lassen.

Viel Gesundheit, Kraft und ein paar schöne Tage wünschen Ihnen:

im Namen der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

amt. Bürgermeisterin Bettina Züge
Referent Thomas Fischer

im Namen der
Gemeindevertreter und
Gemeindevertreterinnen
sowie Mitglieder der Ortsbeiräte

Vorsitzender der
Gemeindevertretersitzung
Günter Poeschke

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung Lidzba:
24 –Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 – 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

amt. Bürgermeisterin

☎ ***Telefonliste/ Durchwahlen***

Referent der amt. Bürgermeisterin
Herr Fischer 033672-6080/-60811 t.fischer@rietz-neuendorf.de

Sekretariat der amtierenden Bürgermeisterin
Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Hauptamt
Leiterin Hauptamt
Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de
Herr Fischer 033672-6080 / 60811
(Referent)
Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Kita/Schule)
Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)
Frau Blankenstein 033672-60838 juko@rietz-neuendorf.de
(Jugendkoordinatorin)

Sachgebiet Ordnungsamt
Sachgebietsleiterin Ordnungsamt
Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)
Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Kämmerei
Leiter Kämmerei
Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de
Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)
Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Kasse)
Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiter Steuern)

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)
Leiter Bauamt
Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de
Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Liegenschaften)
Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)
Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de
(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Polizeiwache Fürstenwalde
zu erreichen unter Tel. 03361/5680
Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/676353 oder 676351
Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247
Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde
Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)
Gartenstraße 40-42
15517 Fürstenwalde /Spree
Tel. 03361 / 36180 Zentrale Fax 03361 / 361817
Internet: www.wowi-fw.de
Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff
Tel. 03361 / 361827
E-Mail: s.wolff@wwfw.de

Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!

Wohnungen zur Vermietung Gemeinde Rietz Neuendorf

Stand 22.01.2020

Ortsteil	Straße	Größe	m²	Bemerkungen	Betriebs-kosten	Heiz-kosten	Netto-kaltmiete	Netto kalt/m²	Miete Gesamt	Wohnungs-nummer
Görzig	Neubrücker Straße 4/5	3 Raum	58,48		55,00 €	55,00 €	280,00 €	4,79 €	390,00 €	12/843/8
Groß Rietz	Beeskower Chaussee 30	2 Raum	52,16		45,00 €	45,00 €	266,02 €	5,10 €	356,02 €	13/862/2
	Beeskower Chaussee 32	1 Raum	36,80	renovierungsbedürftig	30,00 €	30,00 €	187,68 €	5,10 €	247,68 €	13/864/17
Herzberg	Seestraße 36	3 Raum	79,70	renovierungsbedürftig	103,61 €	223,16 €	342,71 €	4,30 €	669,48 €	14/848/3
Pfaffendorf	Pfaffendorfer Chaussee 29	3 Raum	63,41	neu renoviert	56,00 €	60,00 €	336,07 €	5,30 €	452,07 €	15/850/4
	Pfaffendorfer Chaussee 30	2 Raum	48,66		60,00 €	90,00 €	243,30 €	5,00 €	393,30 €	15/851/4
	Pfaffendorfer Chaussee 39	1 Raum	29,84		30,00 €	-	140,00 €	4,69 €	170,00 €	15/852/1

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

In den letzten Tagen erreichen uns immer wieder neue Meldungen zur Corona-Pandemie, die zwischenzeitlich eine besorgnisrerregende Dynamik entwickelt hat. All diese Meldungen sind mit immer weitergehenden Einschränkungen für unser Berufs-, Familien- und Sozialleben verbunden. Dass diese Maßnahmen wichtig sind, um die Ausbreitung der Corona-Infektion weiter einzudämmen, können die meisten Menschen nachvollziehen. Insbesondere soll durch die Verlangsamung eine entsprechende medizinische Versorgung sicher gestellt werden.
Im Namen der Gemeinde Rietz-Neuendorf sprechen wir all denen unseren Dank aus, die Verständnis für die ergriffenen Maßnahmen ausweisen, die in dieser besonderen Situation weiter funktionieren und die auch darüber hinaus bereit sind, anderen zu helfen.
Danke sagen wir allen, die in dieser herausfordernden Zeit nicht panisch, sondern ruhig und besonnen handeln. Danke auch an unsere vielen Mitmenschen, die jetzt in ihren Berufen Außergewöhnliches leisten müssen und somit dazu beitragen, dass unsere Grundversorgung in diesen nicht gerade leichten Zeiten, gesichert ist.

B. Züge
amtierende Bürgermeisterin

Th. Fischer
Referent

Pressemitteilung: Für alle Mädchen und Jungen kostenlos - Verena Pryms E-Book Buch „Greta, Jupp und die Geister"

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

um uns herum passieren in dieser schwierigen Corona-Zeit so viele positive Dinge, dass sich der Kinder- und Jugendbuchverlag Papierfresserchens MTM-Verlag nun ebenfalls mit einer kleinen Aktion beteiligen möchten - quasi„Lesen gegen Corona" - #LesengegenCorona". Hilft vielleicht nicht gegen das Virus, aber sicherlich gegen die Langeweile.
Deshalb bietet der Verlag allen Mädchen und Jungen - solange die Schulen geschlossen sind -, das Buch„Greta, Jupp und die Geister" von Verena Prym als E-Book für den E-Book-Reader sowie als PDF E-Book für den Computer nebst zwei Begleitheften zum Ausdrucken mit Rätseln und Aufgaben KOSTENLOS auf der Internetseite des Verlags zum Download an.
Die beiden Begleithefte, die als Lehrerbegleithefte konzipiert sind und rund 30 DIN A5 Seiten umfassen, richten sich an SchülerInnen der Klassen 2 sowie 3/4 der Grundschule. Das Buch richtet sich an Kinder ab etwa 7 Jahren und wurde bereits bei diversen Lesungen vorgestellt, ist aber auch für ältere Kindern sehr schön zu lesen.
Und darum geht es in Greta, Jupp und die Geister: Greta lebt mit ihrer Familie auf einem Hof in einem friedlichen Dorf. Alles wäre in bester Ordnung, wären da nicht die Dachgeister, die nachts herauskommen und lärmen. So kann sie nicht schlafen. Doch niemand glaubt Greta, als sie von den Geistern erzählt - weder ihre Eltern noch ihre Klassenkameraden. Und Frau Gruber, die misslaunige Lehrerin, verbietet ihr sogar, das Wort Geist überhaupt in den Mund zu nehmen.
Wie gut, dass es da noch den fröhlichen Jupp gibt! Er weiß eine Menge über Geister und glaubt Greta sofort. Außerdem trägt er immer einen blauen Eimer mit sich herum, in dessen Geheimnis er sie schließlich einweiht. Dann allerdings mischt sich Frau Gruber ein und etwas Unerwartetes passiert. Mit einmal brauchen die Geister dringend Gretas und Jupps Hilfe… Greta und Jupp erleben ein Abenteuer, das jeden zum Staunen bringt - am Ende sogar die Geister selbst!
Hier der Link, unter dem die kostenlosen E-Books und kostenlosen Hefte zum Ausdrucken zu beziehen sind: https://bit.ly/2xZJBq7

Herzliche Grüße
Martina Meier
Verlegerin und Journalistin

VIKTORIA
BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1
(0335) 400 56 20
Bestell-Telefon
seit 20 Jahren Ihr Partner für gemütliche Wärme
Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!
Top-Qualität zu fairen Preisen
Deutsche Brikett (gemischt) ab 223,- €/to
HeizProfi-Brikett (1a Schütter) ab 223,- €/to
Premium-Ganzstein-Brikett (Top Heizwert) ab 229,- €/to
Rekord-Bündelbrikett ab 275,- €/to
Hartholzbrikett (deutsche Premiumware) ab 255,- €/to
Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

Bauservice Gellert
Inh. M. Gellert
• Pflasterarbeiten
• Abriss- und Baggerarbeiten
• Grundstücksberäumung
• Sammelgruben
15295 Groß Lindow · Ernst-Thälmann-Str. 19
Tel.: 01 72 / 9 96 20 49

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.

PAULITZ GmbH
Parkett und Bodenbeläge
www.parkett-paulitz.de
e-mail:
info@parkett-paulitz.de
Tel.: (03 35) 5 21 26 30
Fax: (03 35) 5 21 26 31
Funk: 0172/ 9 76 84 21
Willi Paulitz GmbH
Lise-Meitner-Straße 8
15236 Frankfurt (Oder)
Gewerbegebiet Markendorf
Meisterbetrieb seit 1952

- Fertig-, Stab-, Mosaikparkett
- Laminat-, Kork- und Holzpflaster
- Sportböden
- Bodenbeläge aller Art
- Schleifen und Versiegeln

In der Pressemitteilung zum Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus wurde mitgeteilt:

Das persönliche Kontakte zum Schutz der Mieter und der Beschäftigten eingestellt und verstärkt auf telefonische und digitale Kommunikation zurückgegriffen werden soll.
Aus diesem Grund bitten wir um Ihr Verständnis, dass die Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree) für die nächste Zeit ihre Sprechzeiten in Rietz -Neuendorf nicht persönlich abhalten wird.
Individuelle Vereinbarungen können jedoch jederzeit telefonisch getroffen werden.
Sie erreichen uns unter den gewohnten Telefonnummern.
Telefon Frau Tönse (Bereich Vermietung): 03361-361824 od.
E-Mail: toense@wwfw.de
Telefon Herr Schröder (Bereich Technik) : 0176-69797268 od.
E-Mail: schroeder@wwfw.de

HEIZÖL
VOLLTANKEN UND SPAREN!
Bezahlung in kleinen Raten, auch ohne Anzahlung möglich!*
*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorrausgesetzt; Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt
Tel. (03366) 21 555
BRANDOL Mineralölhandel GmbH
Fürstenwalder Str. 10 c · 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 · e-Mail: info@brandol.de
www.brandol.de

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de,

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kundencentrum LennéPassagen
geöffnet: Montag-Donnerstag: 9-18 Uhr und Freitag: 9-14 Uhr
Lenné Passagen I Karl-Marx-Straße 195 I 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 5533 300 I www.stadtwerke-ffo.de
stadtwerke FRANKFURT (ODER)
Die Energie von hier.

Autohaus Roß
EU-Fahzeuge (alle Hersteller)
typenoffene Fachwerkstatt
Unfallinstandsetzung, Glasreparatur, Smartrepair
Zur Hütte 6, 15890 Eisenhüttenstadt
Telefon 03364-455181
www.autohaus-ross.de
BAIC
ZOTYE

AMTSBLATT
für die Gemeinde Rietz-Neuendorf
— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 02-2020 **Rietz-Neuendorf, 08.04.2020** **17. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronaviruses des Landes Brandenburg vom 23.03.2020
- Aufforderung zur Straßenreinigung und Straßenreinigungssatzung
- Bekanntmachung Brauchtumsfeuer
- Informationen zur Arbeitsfähigkeit und Öffnung des Rathauses
- Informationen zum Verhalten für Beerdigungen während der Eindämmungsmaßnahmen
- Pressemitteilung des Landes Brandenburg über Soforthilfemaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler
- Absage der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat am 19.11.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ aufzustellen.
In Ihrer Gemeindevertretersitzung am 11.11.2019 folgte dann der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 sowie zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Alt Golm und Kunersdorf an der Bundesstraße B 168. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 160 ha.

Abb. 1.: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die auf dem Plan dargestellten Flurstücke:

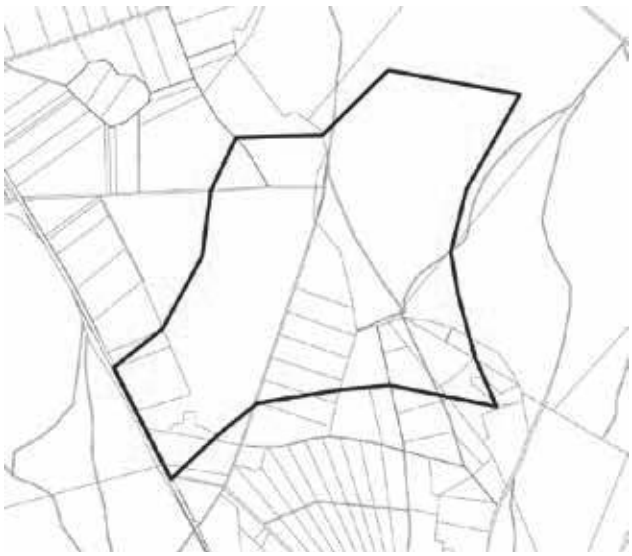

Ziel der Planung:

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes WEG 59 Alt Golm zuzüglich eines Puffers von rund 200 m um das Gebiet. Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Windpark“.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

22. April 2020 bis 22. Mai 2020

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf (Bauamt) Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf, während der Dienstzeiten der Verwaltung **(montags, mittwochs und donnerstags von 9.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12-00 und 14.00-18.00 Uhr und freitags von 09.00-12.00 Uhr).**

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos in Folge der Corona-Epidemie bitten wir Sie um vorherigen Anruf und Ankündigung der Einsichtnahme unter der Telefonnummer 033672 / 60811 auch kann über die Hausklingel ein vorhergehender Kontakt zum Sekretariat hergestellt werden, so dass durch die Mitarbeiter die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.
Stellungnahmen zum Vorentwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet zur Äußerung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm“ aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 27.03.2020

Gez. Bettina Züge
amt. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Windpark Görzig-Ost“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat am 19.11.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Windpark Görzig-Ost“ aufzustellen.
In Ihrer Gemeindevertretersitzung am 10.02.2020 folgte dann der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 sowie zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Plangebiet
Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Raßmannsdorf, östlich des Ortsteils Görzig bzw. südöstlich vom Ortsteil Sauen.
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 121 ha.

Abb. 1.: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die auf dem Plan dargestellten Flurstücke:

Ziel der Planung:
Der Geltungsbereich liegt im Bereich des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes WEG 62 „Görzig“ zuzüglich eines Puffers von rund 200 m um das Gebiet.
Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Windpark“.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

22. April 2020 bis 22. Mai 2020

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf (Bauamt) Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf, während der Dienstzeiten der Verwaltung **(montags, mittwochs und donnerstags von 9.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12-00 und 14.00-18.00 Uhr und freitags von 09.00-12.00 Uhr).**

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos in Folge der Corona-Epidemie bitten wir Sie um vorherigen Anruf und Ankündigung der Einsichtnahme unter der Telefonnummer 033672 / 60811 auch kann über die Hausklingel ein vorhergehender Kontakt zum Sekretariat hergestellt werden, so dass durch die Mitarbeiter die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingeleitet werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.
Stellungnahmen zum Vorentwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windpark Görzig-Ost“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet zur Äußerung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Görzig-Ost“ aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 27.03.2020

Bettina Züge
amt. Bürgermeisterin

Informationen zu Bestattungen:

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Rietz-Neuendorf auch während der Corona-Pandemie weiterhin Trauerfeiern in den Trauerhallen aller Ortsteile zulässig.
Hierbei gelten allerdings besondere Vorgaben, die unbedingt eingehalten werden müssen, um das Risiko der Ansteckung, so gering wie möglich zu halten.
Wenn möglich, soll mit den Hinterbliebenen besprochen werden, den Kreis der Teilnehmer so klein wie möglich zu halten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Personenabstand in der Trauerhalle, stehend und sitzend, auf mindestens 1,5m vergrößert werden soll. Weitere Trauergäste müssen vor der Trauerhalle bleiben. Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme sollte verzichtet werden.
Zusätzlich muss eine Teilnehmer- bzw. Kondolenzliste geführt werden, sodass bei späterer Erkrankung eines Teilnehmers der Infektionsweg nachverfolgt bzw. andere potenziell Betroffene informiert werden können.
Sollte sich die Risikoeinschätzung ändern, können Trauerfeiern aber auch kurzfristig durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.
Sollten Sie noch weitere Fragen haben, nehmen sie bitte telefonischen Kontakt oder Kontakt per Mail mit unseren Mitarbeitern auf!

Zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen (Erd- und Urnenbestattung) sind lt. § 11 Abs. 3 Buchstabe h) SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nur Personen im engsten Familienkreis zugelassen.
Zum engsten Familienkreis zählen all die Personen, die infolge Geburt und Heirat verwandt sind, wie Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Großeltern.
In auf- und absteigender erster Linie sowie die erste Stufe der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister des/der Verstorbenen, aber keine Nichten und Neffen mehr).

Aus einer E-Mail des Landkreises Oder-Spree, Dezernat I – Jugend, Bildung Soziales und Gesundheit
Vom 28.03.2020

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang	Potsdam, den 22. März 2020	Nummer 11

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Vom 22. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Teil 1

Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1

Veranstaltungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11) sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

(2) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1.

§ 2

Verkaufsstellen des Einzelhandels und körpernahe Dienstleistungen

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Gleiches gilt für Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann.

(2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfshandel, den Großhandel und – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere

Arztpraxen und Krankenhäuser. Soweit Waren und Dienstleistungen aufgrund von Satz 1 angeboten werden dürfen, darf dies auch durch Kaufhäuser, Outlet-Center und in Einkaufszentren sowie auf Wochenmärkten erfolgen.

(3) Andere Dienstleister, Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von Absatz 1 nicht erfasst.

(4) Die Öffnung der Bau- und Gartenmärkte steht unter dem Vorbehalt, dass die in § 10 dieser Verordnung aufgeführten Regeln eingehalten werden.

(5) Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen können abweichend von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist: Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,

2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,

4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen.

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten, Spielplätze und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt. Satz 1 gilt für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.

(2) Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

(3) Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

§ 5

Verbot von Zusammenkünften

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen werden verboten.

§ 6

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 13, S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.

(3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur nach Maßgaben von § 10 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(5) Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.

Teil 2

Bestimmungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

§ 7

Personaleinsatz in Krankenhäusern

(1) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(2) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch erforderlich und vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 8

Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen. Satz 1 gilt nicht für Hospize.

(2) Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahe stehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von einer Person mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Seelsorgern, Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahe stehenden Personen empfangen.

(3) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen. Das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

§ 9

Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen wird ausgesetzt. Besuche von Erziehungsberechtigten und anderen Personen in den stationären Einrichtungen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind, sind untersagt. Ebenso sind Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ausgesetzt. Neuaufnahmen sind nur aus Brandenburg und mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.

(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind zu schließen, es sei denn, das zuständige Jugendamt gestattet ihre Fortführung. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 33 Nr. 1 und 3 IfSG bleiben unberührt.

(4) Der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Senioren. Dies setzt voraus, dass

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (zum Beispiel durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen),

2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder

3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

(5) Die Träger der Notbetreuung nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden. Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Ausgenommen von Einschränkungen nach diesem Absatz sind Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, bereitstellen.

§ 10

Hygienestandards für erlaubte Tätigkeiten

Soweit nach dieser Verordnung Einrichtungen geöffnet und Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.

Teil 3

Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten

§ 11

Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks.

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind

1. Betretungen, die erforderlich sind, um die nach dieser Verordnung zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen oder die gemäß § 8 erlaubten Besuche durchzuführen,

2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind

   a) zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,

   b) zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche und medizinische Behandlungen,

   c) zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,

   d) zur Abgabe von Blutspenden,

   e) zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),

   f) zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,

   g) zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

   h) zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis,

   i) vorbehaltlich des § 4 für Sport und Bewegung an der frischen Luft,

   j) zur Versorgung von Tieren oder

   k) zur Wahrnehmung dringend und nachweislich erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

(4) Bei Inanspruchnahme der in Absatz 3 genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Satz 1 gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe h.

Teil 4

Schlussvorschrift

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. II Nr. 10), außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang	Potsdam, den 31. März 2020	Nummer 13

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 (GVBl. II Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Badeanstalten“ das Wort „Schulen“ und ein Komma eingefügt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Durchführung von schulischen Prüfungen und die Abnahme von Prüfungsleistungen wird zugelassen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5. April 2020“ durch die Angabe „19. April 2020“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe k wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.

3. Nach § 11 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder

§ 12

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder

Verstöße gegen die in den §§ 1 bis 11 dieser Rechtsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.“

4. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

5. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgischen Straßengesetz verpflichtet auf allen Straßen innerhalb der Ortslagen die Straßenreinigung durchzuführen. Am 14.12.2009 wurde die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf neu beschlossen.
Die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften wurde den Grundstückseigentümern auferlegt.
Im Hinblick auf die bevorstehenden Osterfeiertage bitten wir um Einhaltung dieser Straßenreinigungssatzung.

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf -

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr frei gegeben sind.
(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Rietz-Neuendorf als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung dem Grundstückseigentümer übertragen wird.
(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park-und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenzen und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellen-buchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.
(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des § 1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen, wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. „Grundstück" im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Baugrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchssituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es dem selben Eigentümer gehört. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen der juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.
(2) Die öffentlichen Straßen sind in dem im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 festgelegten Umfang zu reinigen.
(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die öffentlichen Straßen entsprechend den im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Kategorien in einer für den Verkehr erforderlichen Breite verkehrssicher zu räumen und/oder abzustumpfen. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen. Die Verwendung von Asche und Sägespänen u.ä. zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Die Gehwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.

(2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige oder starkgrobkörnige Materialien sind ungeeignet. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln abgestumpft werden.
(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
(5) Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
   2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
(3) Für das Verhalten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OwiG ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Wichtige Information aus dem Ordnungsamt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Zur Verhütung und Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen wird die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgrund der aktuellen Lage bis auf unbestimmte Zeit keine Brauchtumsfeuer genehmigen.

gez. Märtin
Sachgebiet Ordnungsamt

Liebe Besucherinnen und Besucher,

die Bundesregierung, die Landesregierung und die Kreisverwaltung haben weitreichende Maßnahmen ergriffen, um die weitere Ausbreitung des neuartigen **Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)** zu verhindern.

Die Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf will und muss in den nächsten Wochen arbeitsfähig bleiben.
Damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht infizieren oder als Kontaktperson in häusliche Quarantäne geschickt werden, benötigen wir Ihre Unterstützung.

- Verschieben Sie Antragstellungen u.a. möglichst auf einen späteren Zeitpunkt.
- Kommen Sie nur persönlich in die Gemeindeverwaltung, wenn es dringend erforderlich ist.
- Nutzen Sie vorrangig das Telefon oder E-Mails. Die Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Webseite www.rietz-neuendorf.de
- Bitte melden Sie sich zunächst vor einem direkten Besuch unter der Telefonnummer 033672 – 6080 oder 60811 im Sekretariat,
- Vermeiden Sie Bareinzahlungen und überweisen Sie Gebühren bargeldlos.
- Beachten Sie die allgemeinen Hygienetipps

So können wir unsere Arbeitsfähigkeit und Erreichbarkeit zu den gewohnten Öffnungszeiten aufrechterhalten.
Wir bitten Sie angesichts der gegenwärtigen Sachlage um Ihr Verständnis und bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Hauptausschusssitzung Rietz-Neuendorf Vom 17.02.2020

B-0245/2019
Beschluss zum Verkauf einer unvermessenen Teilfläche im OT Neubrück
Abstimmung:
1 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Damit wird ein mit Gründen versehener Beschluss der Gemeindevertretung zur Entscheidung zugeleitet.

B-0247/2019
Austausch von Grundstücksflächen im OT Pfaffendorf
Abstimmung:
6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

B-0240/2019
Erwerb einer bereits kommunal genutzten Grünfläche am Dorfteich im OT Wilmersdorf
Abstimmung:
6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Züge
Amt. Bürgermeisterin

Hinweis für die Einsicht von Veröffentlichungen:

Für die Durchführung einer Einsichtnahme bitten wir Sie zur Reduzierung des Infektionsrisikos in Folge der Corona-Epidemie um vorherigen Anruf und Ankündigung der Einsichtnahme unter der Telefonnummer 033672 / 60811, auch kann über die Hausklingel ein vorhergehender Kontakt zum Sekretariat hergestellt werden, so dass durch die Mitarbeiter die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingeleitet werden können.

Des Weiteren sind auf der Homepage der Gemeinde: www.Rietz-Neuendorf.de, unter dem Menüpunkt „Verwaltung" (danach Menüunterpunkt „Bekanntmachungen" - auf der linken Seite) alle Unterlagen Online zur Einsicht verfügbar.

LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen und für Europa
Pressesprecher

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Pressesprecherin

20. März 2020

Gemeinsame Pressemitteilung

Corona-Folgen: Land legt Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf

Zuschüsse zwischen 5.000 und 60.000 Euro möglich – Anträge können ab Mitte der nächsten Woche über die ILB gestellt werden

Potsdam – Brandenburgs Landesregierung legt ein Soforthilfeprogramm auf, das sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liqui-ditätsengpässe geraten sind. Wie Finanzministerin **Katrin Lange** und Wirtschafts-minister **Jörg Steinbach** heute in Potsdam mitteilten, besteht dieses Soforthilfepro-gramm aus zwei Bestandteilen: Zum einen sollen notleidende Unternehmen unbü-rokratisch und kurzfristig zwischen 5.000 und 60.000 Euro zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung erhalten können. Diese Soforthilfen sollen nicht als Dar-lehen, sondern als **nicht rückzahlbare Zuschüsse** gewährt werden.

Finanzministerin **Katrin Lange:** *„Die Folgen der Corona-Pandemie haben sehr schwerwiegende Auswirkungen auf Betriebe und Selbstständige. Das Land ergreift jetzt kurzfristig Maßnahmen zur direkten finanziellen Hilfe für die Betroffenen. Hier geht es nicht um Darlehen und Bürgschaften, sondern um echte Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Einer entsprechenden Richtlinie des Wirt-schaftsministeriums hat das Finanzministerium heute zugestimmt. Der Haushalts-ausschuss des Landtages hatte bereits in einem ersten Schritt außerplanmäßigen Ausgaben von 7,5 Mio. Euro zugestimmt, um so schnell wie möglich mit den ge-planten Hilfsmaßnahmen beginnen zu können."* Diese Mittel sollen nach erfolgtem Beschluss des Nachtragshaushaltes 2020 durch den Landtag aus dem bereits vor-gestellten Rettungsschirm für das Land Brandenburg von insgesamt 500 Millionen Euro verstärkt werden.

Wirtschaftsminister **Jörg Steinbach:** *„Brandenburg ist geprägt von einer sehr klein-teiligen Wirtschaftsstruktur. Es sind die kleinen und mittleren Unternehmen, die die Substanz unserer Wirtschaft ausmachen. Wir wissen, dass gerade der Mittelstand mit seinen vielen Klein- und Kleinstbetrieben oft nur über ein sehr dünnes finanziel-les Polster verfügt. Wir setzen alles daran, den von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffenen Firmen schnell zu helfen. Mit diesen Soforthilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wollen wir dazu beitragen, Insolvenzen infolge der Corona-Krise zu vermeiden."*

Die Unterstützung aus dem neuen Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis zu	2	Erwerbstätige bis zu	5.000,- EUR,
bis zu	5	Erwerbstätige bis zu	10.000,- EUR,
bis zu	15	Erwerbstätige bis zu	15.000,- EUR,
bis zu	50	Erwerbstätige bis zu	30.000,- EUR,
bis zu	100	Erwerbstätige bis zu	60.000,- EUR

Die Soforthilfe wird von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leis-tungsempfänger überwiesen. Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 100 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben. Die voll-ständige Richtlinie wird in den nächsten Tagen auf der Internetseite der ILB veröffentlicht.

Zum anderen wird das beim Wirtschaftsministerium bereits vorhandene Konsolidie-rungs- und Standortsicherungsprogramm („KoSta") zur Gewährung von Liquiditäts-hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen kurzfristig aufgestockt.

Beide Programmteile sollen unbürokratisch und kurzfristig die im Zuge der Corona-Pandemie wirtschaftlich bedrohten Unternehmen und Freiberufler stützen.

Information:
Das Soforthilfeprogramm startet voraussichtlich ab kommender Woche Mittwoch, dem 25. März 2020.

Informationen zu dem Programm werden auf der Seite der Investitionsbank ILB ver-öffentlicht, sobald sie vorliegen. Damit ist in den kommenden Tagen zu rechnen.
www.ilb.de Erst mit dem Start des Programms können auch Anträge bearbeitet wer-den!

Unternehmen und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedroh-liche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, wenden sich bitte ab Programmstart an die

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Tel: 0331 - 660 2211
E-Mail: beratung@ilb.de

Alle Programme, die für durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirt-schaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geratene Unternehmen und Ge-werbetreibende nutzen können, hat die ILB auf einer Internetseite zusammenge-stellt.

https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsan-gebote/

Ministerium der Finanzen und für Europa | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14 473 Potsdam
Pressesprecher: Ingo Decker | Tel.: (03 31) 8 66-6007 | Fax: (03 31) 8 66-6666
Internet: mdfe.brandenburg.de | E-Mail: ingo.decker@mdfe.brandenburg.de
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam
Pressesprecherin: Andrea Beyerlein | Tel.: (03 31) 8 66-1509 | Fax: (0331) 8 66-1726
Internet: mwae.brandenburg.de | E-Mail: andrea.beyerlein@mwae.brandenburg.de
Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Absage der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Aufgrund der Corona-Pandemie muss die Jahreshauptversammlung am Freitag, den 24.04.2020 abgesagt werden.

Jagdgenossenschaft Wilmersdorf
Willi Christoph
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück